



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00013/00004/00007

Bern, 18. Juni 2019

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainings und Vorführungen anlässlich der öffentlichen Flugveranstaltung «Hunterfest» in St. Stephan, (LSTS) vom 30. - 31. August 2019

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).

Gemäss Art. 10a der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nachstehend auch «TEMPO RA») errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.

Gemäss Anhang 2 dieser Verfügung sollen in der dort aufgeführten TEMPO RA Trainingsflüge und Vorführflüge im Rahmen der Flugveranstaltung «Hunterfest» mit zivil registrierten, ehemals militärischen Düsenflugzeugen vom Typ Hunter und Vampire und mit militärischen Düsenflugzeugen der Luftwaffe (Patrouille Suisse-Team) stattfinden.

Der Hunterverein Obersimmental beantragt mit Gesuch vom 28. Februar 2019, während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraums



anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen vorübergehend zu untersagen. Ausgenommen von diesem Verbot sollen Such- und Rettungsflüge (Search and Rescue, SAR) oder dringende Ambulanzflüge (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) sein. Mit dieser Massnahme sollen Annäherungen oder Kollisionen zwischen an der Flugshow unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen verhindert werden.

2. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

2.1. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung der zu errichtenden TEMPO RA können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden.

2.2. Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeugs sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten. Zudem betragen die Geschwindigkeiten für die zivil registrierten, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire aus flugtechnischen Gründen der sicheren Manövrierbarkeit während bestimmter Flugmanöver mehr als 250 Knoten, was unterhalb der Flugfläche 100 für nichtmilitärische Flugzeuge grundsätzlich nicht erlaubt ist (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln [nachfolgend: SERA], Anhang, SERA.6001). Somit können die Verkehrsregeln nur bedingt eingehalten werden, wodurch das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, als zu hoch eingestuft wird, sofern der betroffene Luftraum für den übrigen Verkehr während der Trainings und Vorführungen nicht gesperrt wird und für den gesperrten Raum spezielle Nutzungsbedingungen festgelegt werden.

2.3. Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung sowie der erhöhten Geschwindigkeit Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung werden zwei Sicherheitsradien um den Zentrumspunkt errichtet, um die erforderliche Segregation sicher zu stellen: Gebiet A mit einem Radius von 5NM um den Zentrumspunkt stellt den Aktionsradius für die an den Trainings und Vorführungen beteiligten Flugzeugen dar. Gebiet B mit einem Radius von 7NM um den Zentrumspunkt stellt eine Sicherheitszone dar. In der Pufferzone zwischen 5 und 7 NM dürfen nur an der Flugvorführung teilnehmende Luftfahrzeuge verkehren, in diesem Puffer allerdings nur unter Einhaltung aller anwendbaren Verkehrsregeln (HEMS ebenfalls zugelassen gemäss AIP, Kapitel ENR 5.1 – 5). Damit wird eine Pufferzone von 2 NM zwischen den Trainings- und Displayflügen und dem übrigen Luftverkehr geschaffen, welche bei Beachtung genügt, um Kollisionen in der Luft auszuschliessen.

Gemäss SERA.3145 sowie ICAO Annex 11, Chapter 1, Definition «Restricted Area» (pag. 1-10) kann das BAZL Flugbeschränkungsgebiete ausscheiden und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen, wozu auch die in den aktivierten Flugbeschränkungsgebieten geltenden Verkehrsregeln gehören, welche von den allgemeinen Nutzungsbedingungen der entsprechenden Luftraumkategorie, in welcher sich die TEMPO RA befindet, abweichen. Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmenden der Vorführung vorbehalten

werden beziehungsweise es kann der Durchflug des betroffenen Gebiets durch andere bzw. am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

- 2.4. Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen bzw. der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den an den Trainings und Vorführungen teilnehmenden Flugzeugen und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme vom Flugverbot gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS).
- 2.5. Das «Hunterfest» ist eine öffentliche Flugveranstaltung nach Art. 85 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01), organisiert durch einen Privaten (Hunterverein Obersimmental), welcher unter anderem Folgendes bezweckt:
- Flugvorführungen von unterschiedlichen Flugzeugtypen, inkl. historischer Flugzeuge der Schweizer Luftwaffe unter ziviler Registrierung;
 - Werbung für die Schweizer Luftwaffe;
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Aviatikstandort Schweiz.

Der Luftraum ist eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch und wird durch Bundesrecht geregelt. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung jedermann gleichermaßen offen. Gesteigerter Gemeingebrauch eines Privaten liegt dann vor, wenn die Nutzung eines Berechtigten den Gebrauch durch andere Berechtigte behindert, wobei diese Behinderung, welche auch in einem kurzen zeitlichen Nutzungsausschluss bestehen kann, nicht dazu führen darf, dass andere von der Benutzung der Sache auf längere Zeit bzw. permanent ausgeschlossen werden. Beim Entscheid, ob ein Flugbeschränkungsgebiet errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das öffentliche Interesse an der Durchführung der Aktivität, für welche eine TEMPO RA eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraum-Massnahme. Damit Verhältnismässigkeit angenommen werden kann, muss die vorgesehene Massnahme, d.h. vorliegend die Errichtung eines Flugbeschränkungsgebiets, zur Erreichung des Ziels geeignet sein, sie muss zur Zielerreichung erforderlich und letztlich den in der öffentlichen Nutzung Beschränkten zumutbar sein.

Das an der öffentlichen Flugveranstaltung vorgesehene Programm soll in einem nicht nur für die Piloten, sondern auch für die zahlreich erwarteten (12'000 oder mehr) Zuschauerinnen und Zuschauer möglichst sicheren Rahmen stattfinden können. Mit Blick auf die Beachtung, die das Hunterfest mittlerweile in Aviatikkreisen findet und die Teilnahme des Patrouille Suisse-Teams der Schweizer Luftwaffe, kann in diesem Fall ein hinreichendes öffentliches Interesse für das Ausscheiden der TEMPO RA gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung bejaht werden. Die vorgesehene TEMPO RA ist zudem sowohl räumlich als auch zeitlich sehr beschränkt. Überdies gilt das Gebiet, besonders im Tal, nicht als stark beflogen. Die Massnahme ist daher verhältnismässig und den übrigen Luftraumnutzern zumutbar, kann aber nicht als Präjudiz für künftige Flugvorführungen und / oder Flugshows gesehen werden, da jeder Antrag für ein

Flugbeschränkungsgebiet neu und einzeln im Licht des öffentlichen Interesses, der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit geprüft wird.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 945).

Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 5. April 2019 und dem 2. Mai 2019 zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 26. April 2019
 - Military Aviation Authority (MAA), 8. April 2019
 - Airspace Management Cell skyguide, AMC, 5. April 2019
 - Airspace Team Skyguide, OOL, 18. April 2019
 - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 2. Mai 2019
4. Der Antrag des AeCS zugunsten der Modellflieger auf dem Hahnenmoos gilt durch die Informationsaufgabe seitens Gesuchsteller als berücksichtigt. Der Gesuchsteller informiert die Modellflieger auf dem Hahnenmoos vorab telefonisch über die jeweiligen Aktivierungszeiten der TEMPO RA, damit die dadurch entstehenden Einschränkungen für die Modellflieger so gering wie möglich gehalten werden können (Dispositiv-Ziff. 2.5).
 5. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen bzw. deren Beurteilung (vgl. Anhang 1 zu dieser Verfügung) wird auf Antrag des Huntervereins Obersimmental eine TEMPO RA zu dessen Gunsten für die Durchführung der Trainings- und Displayflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire und der militärischen Jets der Luftwaffe (Patrouille Suisse-Team) an der öffentlichen Flugveranstaltung «Hunterfest» errichtet. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung (Dispositiv-Ziff. 1) zu entnehmen.
 6. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA werden die folgenden Bedingungen festgelegt:
 - 6.1. Die in der aktivierten TEMPO RA maximal zulässige Geschwindigkeit für die Durchführung der Trainings- und Displayflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire unter FL 100 wird auf Mach 0.90 erhöht. In der Pufferzone (die zwei äussersten Meilen der ganzen RA) darf die Durchführung der Trainings- und Displayflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire nur unter Einhaltung aller normalerweise geltenden Verkehrsregeln geflogen werden. Für die Flüge des Patrouille Suisse–

Teams der Luftwaffe gelten die Regeln gemäss militärischem Operation Manual (Dispositiv-Ziff. 2.3).

- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt (Dispositiv-Ziff. 2.1).
- 6.3. Die Aktivierungen der TEMPO RA müssen auf der Frequenz 120.055 MHz abgefragt werden können (Dispositiv-Ziff. 2.4).
- 6.4. Der Gesuchsteller informiert die Modellflieger in Hahnenmoos vorab per Telefon auf die Nummer 033 673 21 41 über die jeweiligen Aktivierungen der TEMPO RA (Dispositiv-Ziff. 2.5).
7. Die Veröffentlichung der TEMPO RA erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und die Visualisierung über DABS.
8. Als Datum für das Inkrafttreten der temporären Luftraumstrukturänderung gilt der 30. August 2019 (Dispositiv-Ziff. 3).
9. Gestützt auf Art. 6b Abs. 1 LFG erhebt das BAZL für Verfügungen Gebühren. Die Gebührenbemessung richtet sich hier nach Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11).

Die Gebühr wird vorliegend auf Fr. 1'000.- festgesetzt (Dispositiv-Ziff. 4) und wird dem Hunterverein Obersimmental auferlegt.
10. Die Verfügung ist den in Anordnung 5.1 genannten Stellen per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Anordnung 5.2 genannten Adressaten mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden (Dispositiv-Ziff. 5.3).

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings und Vorführungen des Huntervereins Obersimmental mit den ehemals militärisch registrierten Düsenflugzeugen Hunter und Vampire und den militärischen Düsenflugzeugen der Luftwaffe (Patrouille Suisse-Team) anlässlich des «Hunterfest» wird eine TEMPO RA ausgeschrieben. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der Aktivierung sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO RA werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RA sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt.

- 2.2. Die TEMPO RA kann ausschliesslich während den jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig zu den Aktivierungen mittels NOTAM bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der TEMPO RA und der Aktivierungszeiten erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und die Visualisierung über DABS.
- 2.3. Die in der aktivierten TEMPO RA maximal zulässige Geschwindigkeit für die Durchführung der Trainings- und Displayflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire unter FL 100 wird auf Mach 0.90 erhöht. In der Pufferzone (die zwei äussersten Meilen der ganzen RA) darf die Durchführung der Trainings- und Displayflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire nur unter Einhaltung aller normalerweise geltenden Verkehrsregeln geflogen werden. Für die Flüge des Patrouille Suisse-Teams der Luftwaffe gelten die Regeln gemäss militärischem Operation Manual.
- 2.4 Die Aktivierungen der TEMPO RA müssen auf der Frequenz 120.055 MHz abgefragt werden können.
- 2.5 Der Gesuchsteller informiert die Modellflieger auf dem Hahnenmoos vorab per Telefon auf die Nummer 033 673 21 41 über die jeweiligen Aktivierungszeiten der TEMPO RA.
3. Diese temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 30. August 2019 in Kraft.
4. Die Kosten für diese Verfügung, festgelegt auf Fr. 1'000.-, werden dem Hunterverein Obersimmental auferlegt.
5. Eröffnung und Publikation:
 - 5.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Hunterverein Obersimmental, Herr Hans Rudolf Schläppi, Postfach 23, 3772 St. Stephan
 - 5.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Aero Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - 5.3 Zudem wird diese Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass eine Kopie der vollständigen Verfügung telefonisch unter der Telefonnummer 058 467 40 62 beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) angefordert werden kann.



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume und Aktivierungszeiten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien:

- extern per Mail (pdf): Kopien Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Iija Schmidt (ilja.schmidt@skyguide.ch).
- intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, hea, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LIFS, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM



Bern, 18. Juni 2019

Bericht betreffend Anhörung temporäre Luft- raumstrukturänderung in Sachen öffentliche Flugveranstaltung «Hunterfest» in St. Ste- phan, Luftraumbeschränkung für Trainings und Displays des Huntervereins Obersim- mental

Anhang 1 zur Verfügung vom 18. Juni 2019 in Sachen TEMPO RA LSTS vom 30. – 31. Au- gust 2019

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1 Skyguide / Airspace

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
I coordinated with ACC ZRH/ GVA and the ADDC. I can conclude that the area does not impact our OPS units in any way, as long as it is contained in airspace classes "E" and "G". We will apply a service buffer accordingly.	Die Anhörung bzw. das Gesuch sieht nur eine Aktivierung bis FL150 in den Luftraumklassen E/G vor. Der Antrag gilt als berücksichtigt.

1.2 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der SHV hat keine Einwände, möchte aber zu bedenken ge-	Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine LS-R für



Bern, 18. Juni 2019

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 18. Juni 2019 in Sachen TEMPO RAs betreffend die öffentliche Flugveranstaltung «Hunterfest» in St. Stephan (LSTS) vom 30. – 31. August 2019

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

TEMPO RA St. Stephan

A Circle of **7NM** radius centered ARP LSTS (46°29'51" N / 007°24'45" E ELEV 3304FT), WEST BOUNDARY = LINE LE MOURET - WILDHORN, only within airspace class E/G.

Lower Limit: GND

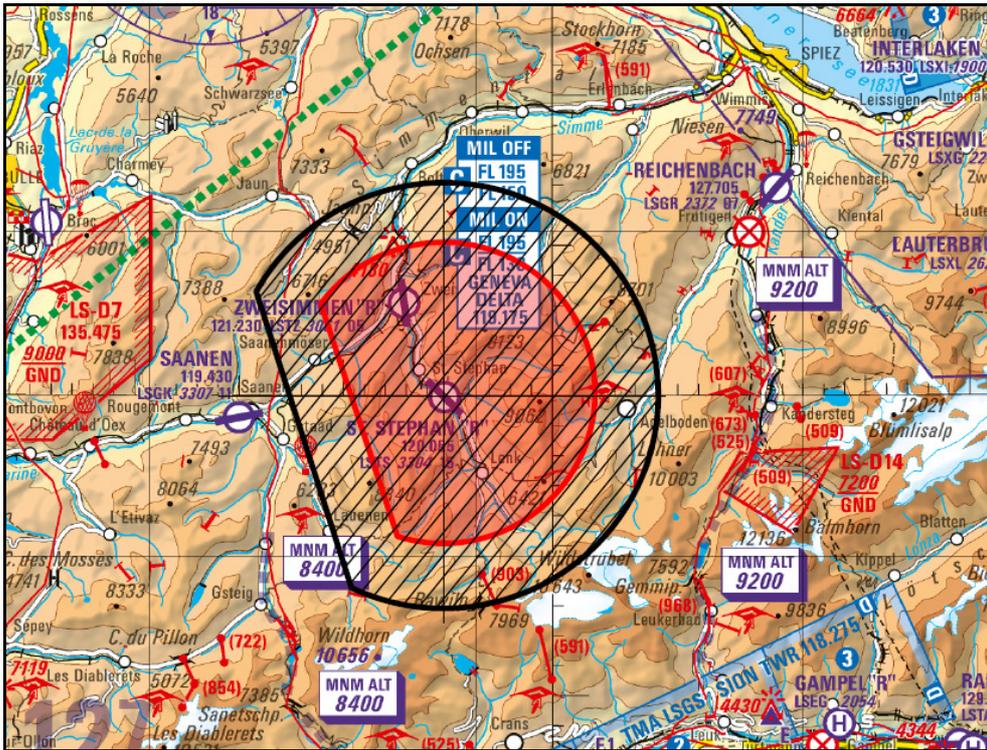
Upper Limit: FL150

Dates: 30th and 31st August, 2019, daily between 0900UTC-1045UTC

30th and 31st August, 2019 daily between 1130UTC and 1400UTC



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



TEMPO RA St. Stephan (in schwarz 2NM Pufferzone)